

GEBÜHREN- UND KOSTENREGLEMENT

Anlagegruppe MV Swiiterra

23. Oktober 2023

DUFOUR Investment Foundation
Kirchenweg 8
8008 Zürich
www.dufour.ch

GEBÜHREN- UND KOSTENREGLEMENT

I Allgemeines

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 9 Abs. 6 Bst. c der Statuten und Art. 23 Abs. 1 des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Gebühren- und Kostenreglement.

Artikel 2 Zweck

Dieses Gebühren- und Kostenreglement definiert die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Gebühren und Kosten gegenüber Anlegern und den Anlagegruppen sowie deren Bemessungsgrundlage und Höhe. Die Anlagestiftung beachtet bei der Ausgestaltung der Gebühren und Kosten sowie deren Umsetzung den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die von den Anlegern verursachten Kosten sind bei der Festsetzung der Gebühren- und Kostensätze zu berücksichtigen.

Artikel 3 Mehrwertsteuern

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive einer Mehrwertsteuer, sofern anwendbar.

Artikel 4 Administrative Kosten der Anlagegruppen

Die Anlagestiftung kann den Anlagegruppen zu Gunsten des Stammvermögens die folgenden Aufwendungen gleichmässig nach der Anzahl der Anlagegruppen belasten, sofern diese Aufwendungen im Einzelfall nicht einer einzelnen oder mehreren Anlagegruppen direkt zugerechnet werden können:

- die Kosten der Anlegerversammlung;
- die Kosten der Revision;
- die Gebühren der Depotbank;
- die Kosten für den Druck der Geschäftsberichte;
- die Aufsichtsgebühren der OAK BV;
- die Kosten für Verbandsmitgliedschaften;
- die Honorare der Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Honorare der Mitglieder etwaiger vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen;
- Auslagensatz für Reisekosten, Telefon-/Portokosten, Inserate, Kreditauskünfte, die Betriebs- und Gerichtskosten, Anwaltshonorare, Bank- und Postcheckspesen, etc. gemäss effektivem Aufwand; sowie
- die Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen im Interesse aller Anleger.

Die Anlagestiftung kann einer Anlagegruppe insbesondere die folgenden Aufwendungen direkt belasten, sofern ihr die Aufwendungen direkt zugerechnet werden können:

- die Kosten der Schätzung durch Experten;
- die Kosten der Anlage- und Wertschriftenbuchhaltung sowie der Inventarwertberechnung;
- die Honorare der Mitglieder des für die Anlagegruppe zuständigen Anlageausschusses (sofern ein solcher eingesetzt wurde);
- die Honorare der Mitglieder etwaiger vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, sofern diese für die Anlagegruppe eingesetzt sind;
- die Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen oder überdurchschnittlicher Aufwendungen im Interesse der Anleger einzelner Anlagegruppen.

II Anlagegruppe MV SWITERRA

Artikel 5 Kommissionen zu Lasten der Anleger

Die Stiftung erhebt zu Gunsten der Anlagegruppe Ausgabe- und Rücknahmegebühren auf neu ausgegebenen und zurückgenommenen Ansprüchen, um die Ansprüche der übrigen Anleger vor Verwässerung zu schützen und um Spesen und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen oder dem Zukauf von neuen Anlagen durchschnittlich entstehen, abzudecken.

Der Maximalsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommission beträgt 0.05% des Wertes der ausgegebenen oder zurückgenommenen Ansprüche und wird an die Marktbedingungen angepasst.

Artikel 6 Managementgebühr zu Lasten der Anlagegruppe

Die Managementgebühr wird täglich, basierend auf dem NAV der Anlagegruppe berechnet und belastet. Die Managementgebühr beträgt max. 0.21% p.a.

Die Managementgebühr umfasst die Kosten des Portfolio Managers und des hinzugezogenen Investment Advisors.

Artikel 7 Geschäftsführungsgebühr zu Lasten der Anlagegruppe

Die Geschäftsführungsgebühr wird täglich, basierend auf dem NAV der Anlagegruppe berechnet und belastet. Die Geschäftsführungsgebühr beträgt max. 0.015% p.a.

Die Gebühr umfasst die Kosten für die der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit für die Anlagegruppe.

Artikel 8 Administratorgebühr zu Lasten der Anlagegruppe

Die Administratorgebühr wird täglich, basierend auf dem NAV der Anlagegruppe berechnet und belastet. Die Administratorgebühr beträgt max. 0.05% p.a.

Artikel 9 Depotbankgebühr zu Lasten der Anlagegruppe

Die Depotbankgebühr wird täglich, basierend auf dem NAV der Anlagegruppe berechnet und belastet. Die Depotbankgebühr beträgt max. 0.015% p.a.

Artikel 10 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Die Vermögensverwaltungskosten werden jährlich im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen gemäss Weisung der OAK BV betreffend den Ausweis der Vermögensverwaltungskosten (W – 02/2013).

III Schlussbestimmungen

Artikel 11 Änderungen

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen über eine Änderung der Gebühren frei bestimmen. Die Anleger werden innerhalb von 30 Tagen entsprechend informiert.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Gebühren- und Kostenreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23. Oktober 2023 in Kraft.